

Satzung für das Stadtarchiv der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Archivsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen archiviert ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit im Rahmen einer von der Stadt Bitterfeld-Wolfen getragenen öffentlichen Einrichtung (Stadtarchiv). Es gliedert sich in die Teilbereiche historisches Endarchiv, Zwischenarchiv für die Verwaltung und es führt Sammlungsbestände.
Das historische Endarchiv wird an den Standorten in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Stadt Wolfen geführt, soweit die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Bitterfeld-Wolfen einschließlich der Rechts- und Funktionsvorgänger (Zuständigkeitsbereich) auf der Grundlage archivrechtlicher und archivwissenschaftlicher Grundsätze.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen und Sammlungsbestände, die bei der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ihren nachfolgenden Einrichtungen, sowie bei ihren Rechts- und Funktionsvorgängern (Zuständigkeitsbereich) entstanden sind und für dauernde Aufbewahrung dem Stadtarchiv zu überlassen sind.
- (2) Archivwürdig sind solche Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung und

Rechtsprechung, Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, zur Rechtswahrung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen einschließlich der Rechts- und Funktionsvorgänger stehen.

- (3) Unter Archivgut fallen insbesondere Unterlagen wie Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschaften, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare, digitale und sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Sicherung, Nutzung und Auswertung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Dokumentationsmaterialien, die vom Stadtarchiv bestandsergänzend gesammelt werden, zählen zum Archivgut.

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Dem Stadtarchiv als fachliche Organisationseinheit für das kommunale Archivwesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt die Archivierung im Zuständigkeitsbereich. Es hat die Aufgabe, die Sicherung, Bewertung, Übernahme, Erfassung, Erschließung, und Auswertung im Rahmen der archivischen Öffentlichkeitsarbeit von Archivgut als hoheitliche Aufgabe zu gewährleisten.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, mit den entsprechenden Findmitteln zu verwahren, zu sichern, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung, Aufarbeitung und die Kenntnisse der Regional-, Stadt- und Ortsgeschichte und arbeitet beratend, im Rahmen der personellen Möglichkeiten, in dementsprechenden Einrichtungen und Vereinen mit.
- (4) Es erarbeitet, sammelt, unterhält und erweitert Dokumentationsunterlagen, die für Geschichte und Gegenwart der Stadt Bitterfeld-Wolfen bedeutsam sind.
- (5) Das Stadtarchiv berät und betreut die anbieterpflichtigen Stellen der Verwaltung bezüglich Organisation, Verwaltung und Sicherung von Unterlagen.
- (6) Das Stadtarchiv kann im Rahmen seiner finanziellen und räumlichen Möglichkeiten auf der Basis von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen nichtkommunales Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen, sofern

das angebotene Archivgut von historischem Wert ist und der Regionalgeschichtsforschung dient. Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 4 Anbietung und Übernahme

Die Organisationseinheiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlichen Unterlagen, spätestens 30 Jahre nach deren Schließung, vollständig dem Stadtarchiv anzubieten. Dies trifft auch für Unterlagen zu, die personenbezogene Daten enthalten sowie Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Sicherung

Die Sicherung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze der Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Archivgut und dienstlichen Schriftgut, einschließlich der Nachweise und Findmittel in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs.

§ 6 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat das Recht, Archiv- und Sammlungsgut des Stadtarchivs nach Maßgabe dieser Archivsatzung zu nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes dem nicht entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung amtlichen, rechtlichen, wissenschaftlichen, regionalgeschichtlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen Zwecken oder Bildungszwecken sowie der Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange dient.
- (3) Als Benutzung gelten:
 - a) schriftliche, mündliche oder fernmündliche Anfragen,
 - b) Direktbenutzung des Archiv- und Sammlungsgutes in den Archivräumen und Inanspruchnahme der Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal,
 - c) Einsichtnahme in die Findmittel,
 - d) Anfertigung von Reproduktionen.

§ 7 Benutzungsantrag

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs ist ein schriftlicher Benutzungsantrag gemäß der Anlage zu dieser Satzung und dessen Genehmigung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen erforderlich. Der Benutzungsantrag liegt im Stadtarchiv aus oder kann auf der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen heruntergeladen werden. Der Antragsteller hat darin seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines Dritten, so hat er dem Antrag eine Vollmacht beizufügen und den Namen und die Anschrift des Dritten im Antrag anzugeben. Der Antrag ist vom Benutzer zu unterschreiben.
- (2) Der Benutzungsantrag besitzt bei gleichem Benutzungsanliegen die Geltungsdauer von einem Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen des Archivpersonals auszuweisen.
- (4) Im Benutzungsantrag bestätigt der Benutzer mit seiner Unterschrift, dass er
 - a) die Benutzungsbestimmungen des Stadtarchivs entsprechend dieser Satzung anerkennt,
 - b) dem Stadtarchiv ein kostenfreies Belegexemplar von Arbeiten und Veröffentlichungen zur Verfügung stellt, welche unter Verwendung von Archivgut aus dem Stadtarchiv verfasst wurden,
 - c) bei der Auswertung des Archivgutes die schutzwürdigen Interessen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, deren Rechts- und Funktionsvorgänger und von im Stadtarchiv verwahrten Nachlässe, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen wahrt,
 - d) bei der Auswertung von Archivgut die Quellen entsprechend der Zitiervorgaben des Stadtarchivs anzugeben hat.
- (5) Bei kurzen schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (6) Will ein Benutzer weitere Personen als Hilfskräfte hinzuziehen, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Personen kein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen müssen.

§ 8 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Entscheidung über den Benutzungsantrag obliegt der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

- (2) Die Genehmigung der Benutzung von Archivgut (Benutzungsgenehmigung) gilt nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Nutzungszweck und Gegenstand der Nachforschungen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) Grund zur Annahme besteht, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sowie der Stadt Bitterfeld-Wolfen und ihrer Rechtsvorgänger gefährdet würde,
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen,
 - c) das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im ArchG LSA festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet oder beeinträchtigt würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern dem entgegenstehen,
 - g) der Antragsteller gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige Tatsachen den Verdacht der Unzuverlässigkeit begründen,
 - h) der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder die innere Ordnung stört
 - i) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - j) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung, Anweisungen des Archivpersonals oder gegen die in der Benutzungsgenehmigung erteilten Festlegungen verstößt,
 - b) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - e) der Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert.

§ 9

Beachtung festgelegter Schutzfristen

- (1) Für das Archivgut gelten die Schutzfristen und Regelungen der §§ 6 und 10 Abs. 3 bis 6 ArchG LSA.

- (2) Die Schutzfristen entfallen für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (3) Über die Verkürzung der Schutzfristen nach § 10 Abs. 4 ArchG LSA entscheidet die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bei Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10

Nutzung des Archivgutes und der Findmittel, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Stadtarchivs verpflichtet.
- (2) Die Benutzung des Archivgutes durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut, archivische Sammlungen und deren Reproduktionen erfolgt ausschließlich in den Benutzerräumen des Stadtarchivs.
- (3) Das Archivpersonal kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen und mündlichen Anfragen sowie durch Abgabe von Reproduktionen ermöglichen. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf Archivgut beschränken.
- (4) Die Vorlage des Archivgutes erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten des Stadtarchivs. Das Archivpersonal kann die Vorlage des gleichzeitig zur Benutzung vorzulegenden Archivgutes beschränken und die Zeit der Bereithaltung für die Benutzung begrenzen. Ein Anspruch auf Einsichtnahme am Bestelltag oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Das einem Benutzer vorgelegte Archivgut darf nur von ihm selbst und von den von ihm ggf. als Hilfskräfte gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung hinzugezogenen Personen eingesehen werden.
- (6) Die Durchführung der Nachforschung bleibt dem Benutzer selbst überlassen. Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer bei der Ermittlung des Archivgutes und legt es vor. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen, Transkribieren oder Übersetzen des Archivgutes besteht nicht.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen des Stadtarchivs zu belassen und äußerst sorgfältig damit umzugehen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Insbesondere ist es untersagt, in dem Archivgut Stellen an- oder auszustreichen, zu radieren, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen oder Unterlagen durchzupausen.

- (8) Bemerkt ein Benutzer Schäden oder Veränderungen an dem Archivgut, so hat er diese unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (9) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer in den Benutzerräumen entscheidet das Archivpersonal. Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung kann versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dadurch das Archivgut gefährdet, andere Benutzer gestört oder unvertretbarer Aufwand verursacht würde.
- (10) Die Benutzer haben sich in den Benutzerräumen so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch gestört werden. Die Hinweise des Archivpersonals sind zu befolgen.
- (11) Das Telefonieren oder lautes Sprechen sowie das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in den Benutzerräumen untersagt.

§ 11 Reproduktionen

- (1) Von Archivgut können durch das Archivpersonal im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf schriftlichen Antrag und Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über die Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik zur Reproduktion wird im Einzelfall entschieden. Diese wird nur erteilt, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes keine andere Möglichkeit der Reproduktion zulässt.
- (3) Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 12 Ausleihe von Archivgut

- (1) Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn es der Erhaltungszustand zulässt. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das Archiv- oder Sammlungsgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
- (2) In Ausnahmefällen kann Archivgut zu Ausstellungszwecken an andere Archive oder Museen ausgeliehen werden. Über die Genehmigung der Ausleihe entscheidet die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

- (3) Über die Ausleihe ist grundsätzlich zwischen der jeweiligen ausleihenden Einrichtung und dem Leihnehmer ein Leihvertrag abzuschließen.
- (4) Eine Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb der Benutzerräume des Stadtarchivs ist ausgeschlossen.
- (5) Eine Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Vor einer Veröffentlichung der aus der Benutzung von Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sowie von Reproduktionen ist die Zustimmung der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzuholen.
- (2) Der Benutzer hat in den Veröffentlichungen die Belegstellen in folgender Form anzugeben: Stadtarchiv Bitterfeld-Wolfen, Bestandsbezeichnung, Titel bzw. genaue Bezeichnung des Archivguts, Archivsignatur.
- (3) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut der Stadt Bitterfeld-Wolfen verfasst, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv ein Belegexemplar in Form der Art der Veröffentlichung unaufgefordert und kostenlos zu überlassen.
- (4) Beruht die Veröffentlichung nur zum Teil auf Archivgut der Stadt Bitterfeld-Wolfen, so hat der Benutzer die Veröffentlichung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und eine kostenlose Kopie des entsprechenden Auszuges aus der Veröffentlichung dem Archiv zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Stadtarchiv übernimmt keine Gewähr dafür, dass Vervielfältigung und Verbreitung von Reproduktionen von Archivgut des Stadtarchivs der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere die Veröffentlichungen von Abbildungen, nach den urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet sind. Für deren Einhaltung hat ausschließlich der Benutzer zu sorgen.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs Bitterfeld-Wolfen sind Gebühren und Auslagen gemäß der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 15 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste von Archivgut.
- (2) Vorsätzliche Beschädigungen, widerrechtliche Wegnahmen und dergleichen haben, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung an seiner Gesundheit oder seinem Eigentum entstanden sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Anlage: Benutzungsantrag